Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1931 | Nr. 34

Inhalt:

(Nr. 13641.) Ausführungsbestimmungen zum Abkommen zwischen Deutschland und Polen vom 10. Dezember 1927 über die Fischerei in den Grenzwasserläufen und Grenzgewässern (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 147). Vom 7. August 1931.

Zur Ausführung des am 10. Dezember 1927 unterzeichneten und am 27. Juni 1931 in Kraft getretenen Abkommens zwischen Deutschland und Polen über die Fischerei in den Grenzwasserläufen und Grenzgewässern wird auf Grund des Artikels 2 des dazu erlassenen Reichsgesetzes vom 18. März 1929 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 146) folgendes bestimmt:

1. Zu Teil I Artikel 1 Ziffer 1:

(1) Die sich aus Artikel 3 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 2 des deutsch-polnischen Vertrags zur Regelung der Grenzverhältnisse vom 27. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 723) ergebenden Begriffe der Grenzwasserläufe und Grenzgewässer umfassen nicht die in ihrem vollen Umfang auf dem Gebiet eines der vertragschließenden Staaten liegenden Gewässer, auch wenn die Grenze an einem ihrer Ufer verläuft oder sie kreuzt, wie dies bei Flüssen und Bächen häufig der Fall ist. Für solche Gewässer gelten ausschließlich die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften für die Fischerei in dem gebietszugehörigen Staate, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Fischereiberechtigten. Für die Ausübung der Fischerei jenseits der Grenze gilt in diesem Falle das Abkommen zwischen Deutschland und Polen über den kleinen Grenzverkehr vom 30. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 661), Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 10. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 647) und vom 25. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1231).

(2) Das Abkommen findet sonach nur Anwendung auf die Fischerei in Gewässern, deren Verlauf die Grenze bezeichnet oder in denen die Grenze verläuft, wenn sich die Fischereiberechtigung auf beide Seiten der Grenze oder nur auf den jenseits liegenden Teil erstreckt. Zur Ausübung der Fischerei in dem auf das Gebiet des Heimatlandes sich erstreckenden Teile dieser Gewässer bedarf es neben dem Grenzfischereischein (Artikel 3 Abs. 1 des Abkommens) keines Inländerfischereischeins. Die Erteilung eines Grenzfischereischeins kommt jedoch nicht in Frage, falls die Fischereiberechtigung lediglich auf die Uferstrecke oder bis zur Mitte des Wasserlaufs, in jedem Falle aber auf den Raum diesseits der Hoheitsgrenze beschränkt ist. Insoweit bleiben — vorbehaltlich der Bestimmungen im Teil III des Abkommens — ausschließlich die für das eigene Staatsgebiet geltenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften für die Ausübung der Fischerei in Kraft. Diese greifen im übrigen stets Platz, soweit das Abkommen keine Sonderregelung trifft oder nachstehend etwas anderes nicht bestimmt wird.

(3) Die Aufstellung eines Verzeichnisses der unter das Abkommen fallenden Grenzwasserläufe und Grenzgewässer bleibt vorbehalten.

2. Zu Teil II Artikel 2:

(1) Unter den Begriff „Überlassungsvertrag" fällt außer der Erteilung der Erlaubnis zum Fischfang auch die im § 28 Abs. 2 des Fischereigesetzes vorgesehene Ermächtigung zur Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfang in Gewässern der im § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Fischereigesetzes bezeichneten Arten.

(2) Die materiell rechtliche Befugnis zur Ausübung der Fischerei ist bei Stellung des Antrags auf Erteilung eines Grenzfischereischeins (vgl. diese Ausführungsbestimmungen Ziffer 4 zu

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. September 1931.)
Gesetzsammlung 1931. (Nr. 13641 — 13643.)

Artikel 3 Abs. 5) glaubhaft zu machen. Wegen der Form von Pacht- und Überlassungsverträgen wird auf das Schlußprotokoll zum Abkommen verwiesen. Unberührt bleibt insbesondere auch die Vorschrift des § 29 Abs. 3 des Fischereigesetzes, wonach es zur Übertragung der Ausübung der Fischereirechte in vollem Umfange (Verpachtung) an Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedarf. Dasselbe gilt für die Erteilung der Genehmigung zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang gemäß § 98 Abs. 5 des Fischereigesetzes.

3. Zu Artikel 3 Abs. 1:

Zuständige Aufsichtsorgane sind neben den mit der örtlichen Fischereiaufsicht beauftragten Beamten und amtlich verpflichteten privaten Fischereiaufsehern auch die Grenzzollbeamten sowie Beamte der Landeskriminalpolizei. Die in Frage kommenden Grenzzollbeamten werden hierdurch für den Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit zu preußischen Fischereiaufsehern und in dieser Eigenschaft zu Hilfsbeamten der Fischereipolizei und der Staatsanwaltschaft bestellt. Das Weitere veranlaßt auf Grund des Erlasses des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 2. August 1927 — VI 29 647 — (Landwirtsch. Ministerialblatt S. 609) der zuständige Regierungspräsident im Benehmen mit dem zuständigen Präsidenten des Landesfinanzamts.

4. Zu Artikel 3 Abs. 5:

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Grenzfischereischeins ist beim Regierungspräsidenten zu stellen, an dessen Bezirk das jenseits der Grenze liegende Gewässer angrenzt. Kommen hiernach für Fischereiberechtigungen oder Gewässer mehrere Regierungspräsidenten in Frage, so ist derjenige zuständig, in dessen Bereich die Hauptbetriebsstätte des Antragstellers für die Ausübung der Fischerei in Grenzwasserläufen und Grenzgewässern liegt. Die Antragsteller haben grundsätzlich nur mit den Behörden des Heimatlandes zu verhandeln.

(2) Vertreter von Fischereiberechtigten, zum Beispiel im Falle der Erkrankung, fallen unter den Begriff der Gehilfen. Zu der im § 94 des Fischereigesetzes vorgesehenen erleichterten Ausstellung von Fischereischeinen bietet das Abkommen keine Handhabe.

(3) Ist der Inhaber eines Grenzfischereischeins zugleich noch in anderen, vollständig auf deutschem Gebiete liegenden Gewässern zur Fischerei befugt, so greifen für die letzteren die Vorschriften des Fischereigesetzes über Fischereischeine für Nichtreichsangehörige Platz. Jedoch wird nach Möglichkeit auch in diesem Falle von der Stellung eines Bürgen Abstand zu nehmen sein.

5. Zu Artikel 3 Abs. 7:

Die Führer von Fischereifahrzeugen (vgl. Artikel 5 des Abkommens) sind verpflichtet, den Anordnungen der Grenzzollbeamten zwecks Besichtigung der Boote, Fischereigeräte, Fangerträge usw. sowie zur körperlichen Durchsuchung der Bootsinsassen Folge zu leisten. Sie haben auf Verlangen der Grenzzollbeamten dem Ufer zuzusteuern, anzulegen und die Ankunft der Beamten abzuwarten. Im übrigen gilt § 50 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. März 1917 (Landwirtsch. Ministerialblatt S. 153) / 16. März 1918 (Landwirtsch. Ministerialblatt S. 51) auch in diesen Fällen.

6. Zu Artikel 3 Abs. 8:

(1) Die Benachrichtigung von der beabsichtigten Ausübung der Fischerei in einem dem Abkommen unterliegenden Gewässer während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist nur erforderlich, wenn dabei die Grenze überschritten wird. Dies gilt sowohl für die Fortsetzung des am Tage aufgenommenen Fischfanges als auch für die Ausreise vor Sonnenaufgang. Im Zweifel über die jeweiligen Zeiten sind die Angaben des allgemeinen Kalenders maßgebend. Die etwa ausgelegten Geräte können während der Nacht im Wasser verbleiben, soweit dies ohne Beisein von Personen möglich ist.

(2) Die vorgeschriebene Benachrichtigung des zuständigen Grenzpostens (Zollaufsichtsstelle), sowohl des deutschen als auch des polnischen, hat durch den Inhaber eines Grenzfischereischeins von Fall zu Fall — gegebenenfalls zugleich für seine Begleiter — persönlich oder auf seine Verantwortung durch Beauftragte schriftlich oder mündlich mindestens 12 Stunden vor Beginn der Fischerei oder der Ausreise dazu zu erfolgen. Anzugeben ist dabei: Name und Wohnort des Fischers, Nummer des Fahrzeugs (Artikel 15 des Abkommens), Bezeichnung des in Frage kommenden

Fischereigebiets, Zeit des Beginns des Fischfanges oder der Ausreise dazu, voraussichtliche Rückkehr sowie Ort des Verbringens der Fangerträge.

(3) Ein Anspruch auf die Mitteilung der Gründe für die Versagung des Fischfanges in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang steht dem Inhaber eines Grenzfischereischeins nicht zur Seite. Auf Beschwerde im Einzelfall bleiben dahingehende Verhandlungen den beteiligten Behörden vorbehalten.

7. Zu Artikel 4 Buchstabe a

wird auf Ziffer 10 dieser Ausführungsbestimmungen (zu Artikel 5) verwiesen.

8. Zu Artikel 4 Buchstabe b:

Unter „Mundvorrat" sind genußfertige Nahrungs- und Genußmittel zu verstehen. Sie müssen zum eigenen Verbrauche bestimmt sein und dürfen den Tagesbedarf des Einbringers, bei Tabak und Tabakwaren auch die im § 74 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum deutschen Tabaksteuergesetze festgesetzten Mengen (Schnupf-, Pfeifen- und feingeschnittenen Rauchtabak von weniger als 50 g, Zigarren unverpackt oder in angebrochenen Packungen bis zu 10 Stück, Zigaretten bis zu 25 Stück, Kautabak bis zu 3 Stück, verpackte Zigarren, Zigaretten und verpackten Kautabak bis zu 30 g) nicht überschreiten.

9. Zu Artikel 4 Buchstabe c:

(1) In Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 kommt die Überführung der unter Beachtung der Bestimmungen des Abkommens erzielten Fangerträge in das Heimatland nur auf dem Wasserweg in Frage. Danach ist es selbst unter Beachtung der allgemeinen Zollvorschriften nicht gestattet, diese Fangerträge von einem dem Abkommen unterliegenden Gewässer aus im Gebiet des anderen Staates zum Zwecke des Absatzes oder sonstiger Verwertung oder zur Beförderung auf dem Landweg in das Heimatland an Land zu bringen.

(2) Die Verpflichtung zur statistischen Anmeldung der im Zollausland gefangenen und in das Zollinland verbrachten Fangerträge wird durch die im Artikel 4 vorgesehenen Erleichterungen nicht berührt. Das zuständige Hauptzollamt kann jedoch genehmigen, daß die statistische Anmeldung nicht von Fall zu Fall, sondern monatlich nur einmal bei der zuständigen Zollaufsichtsbehörde bewirkt wird.

10. Zu Artikel 5:

Die besondere Kennzeichnung der Kähne ist nur während deren Verwendung zum Fischfang auf Grund eines Grenzfischereischeins erforderlich. Auf Ziffer 5 dieser Ausführungsbestimmungen (zu Artikel 3 Abs. 7) wird hingewiesen.

11. Zu Artikel 6:

(1) Der Begriff des „Anlegens am Ufer" im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 des Abkommens umfaßt das Festmachen oder den sonstigen Aufenthalt an den hierfür bestimmten Anlegestellen, schließt also ein längeres Verweilen aus auf einem anderen Platze, der ein Verlassen des Fahrzeugs mit unmittelbar anschließendem Betreten festen Grund und Bodens oder von Bauwerken ermöglicht.

(2) Inwieweit der Fischfang das Betreten des Ufers erfordert, richtet sich von Fall zu Fall nach der von dem Inhaber eines Grenzfischereischeins erlaubterweise angewendeten Fischereibetriebsart. Lediglich zum Gebrauch der Handangel ist das Betreten des Ufers nicht unbedingt erforderlich.

12. Zu Teil III:

Die Bestimmungen dieses Teiles sind im Gegensatz zu denjenigen allgemeiner Art des Teiles II auch für solche Personen bindend, deren Befugnis zur Fischerei in einem dem Abkommen unterliegenden Gewässer sich nur auf dem Gebietsteile des Heimatlandes erstreckt (vgl. Ziffer 1 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen).

13. Übergangsbestimmung.

Die etwa bereits erteilten Ausländerfischereischeine für ein dem Abkommen unterliegendes Gewässer bleiben bis zur Erteilung und Aushändigung der Grenzfischereischeine in Kraft. Auf

die Rückerstattung der gezahlten Verwaltungsgebühr für den Ausländerfischereischein besteht kein Anspruch.

Berlin, den 7. August 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**
Braun. Steiger.

(Nr. 13642.) Dritte Verordnung über Fürsorgeleistungen. Vom 18. August 1931.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 255) und des fünften Teiles Kap. VIII der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279/305) und auf Grund des § 36 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 79) verordne ich was folgt:

Artikel 1 der Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 764) in der Fassung der Verordnung vom 22. Juni 1928 (Gesetzsamml. S. 167) erhält folgenden Wortlaut:

> Die Festsetzung der den örtlichen Verhältnissen angepaßten Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen und der den örtlichen Verhältnissen angepaßten Einkommenssätze für die Wochenfürsorge wird, vorbehaltlich abweichender Anordnung in Sonderfällen, den Verwaltungsorganen der Bezirksfürsorgeverbände übertragen.
>
> Bei Nichterreichung der Einkommenssätze für die Wochenfürsorge erhält eine Wöchnerin mindestens die vollen Leistungen der Familienwochenhilfe oder entsprechende Sachleistungen als Wochenfürsorge (§ 12 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931, Reichsgesetzbl. I S. 440), wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht oder nicht in vollem Umfange benötigt wird. Werden die Einkommenssätze überschritten, so ist je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit insoweit Hilfe zu gewähren, daß für die besonderen Bedürfnisse der Schwangerschaft und der Entbindung mindestens das zur Verfügung steht, was die Familienwochenhilfe gewähren würde. Unterstützungsbeträge für Hebammenhilfe sind unmittelbar an die Hebamme zu zahlen.

Die Verordnung über die Festsetzung der Unterstützungen der öffentlichen Fürsorge vom 3. Oktober 1925 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 236 vom 8. Oktober 1925) wird aufgehoben.

Berlin, den 18. August 1931.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

(Nr. 13643.) Verordnung über den Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist. Vom 28. August 1931.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 in der Fassung der Gesetze vom 8. Juli 1920, 9. Juni 1923 und 4. Januar 1924 (Gesetzsamml. 1913 S. 225, 1920 S. 385, 1923 S. 277 und 1924 S. 19) wird folgendes verordnet:

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, beträgt vom 1. September 1931 ab 4 vom Hundert jährlich.

Berlin, den 28. August 1931.

Der Preußische Finanzminister. Höpker Aschoff.

Der Preußische Justizminister. Schmidt.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.